

122. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich legt mit Eingabe vom 19. Dezember 1913 den abgeänderten Plan über die westliche Baulinie des Kasinoplatzes zwischen Hottinger- und Gemeindestraße zur Genehmigung vor.

Die Vorlage wurde am 25. Oktober 1913 vom Großen Stadtrat festgesetzt, am 5. Dezember 1913 im städtischen und am 9. Dezember 1913 im kantonalen Amtsblatt mit Einsprachefrist bis 15. Dezember 1913 öffentlich ausgeschrieben.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 17. Dezember 1913 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die neue Baulinie der Westfront des Kasinoplatzes trägt dem Rekursentscheid des Regierungsrates vom 4. September 1913 Rechnung. Sie fällt mit der Eigentumsgrenze des an die Gemeindestraße anstoßenden Grundstückes zusammen und ist dann gerade verlängert bis zum Schnitt mit der projektierten neuen Baulinie der Hottingerstraße. Die Baulinie kommt dabei an der Hottingerstraße unbedeutend hinter die Eigentumsgrenze zu liegen, weil die heutige Eigentumsgrenze zwischen Gemeindestraße und Hottingerstraße einen kleinen Richtungsbruch aufweist.

Die Baudirektion berichtet:

Zu beanstanden ist die Ausschreibung der Baulinie, für welche im kantonalen Amtsblatt eine Frist von bloß 6 Tagen angesetzt war. Mit Rücksicht darauf, daß im städtischen Amtsblatt die zehntägige Frist beobachtet worden war, kann von einer Rückweisung der Vorlage zur Neuausschreibung abgesehen werden. Dagegen müßten Rekurse, die sich auf diese ungenügende Ausschreibung stützen würden, nachträglich doch berücksichtigt werden. An den Stadtrat Zürich ist eine bezügliche Anweisung zu erlassen.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Großen Stadtrat Zürich am 25. Oktober 1913 festgesetzte westliche Baulinie des Kasinoplatzes in Zürich 7 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Doppels der Vorlage und an die Baudirektion.